Entscheid betreffend den Schutz des Auengebietes Gletschboden sowie des Gletschervorfeldes des Rhonegletschers in Oberwald

vom 10. März 1999

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966:

eingesehen die Bundesverordnung über die Auengebiete von nationaler Bedeutung vom 28. Oktober 1992 (Objekt 143);

eingesehen das Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991;

eingesehen das Forstgesetz vom 1. Februar 1985;

eingesehen das Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979;

eingesehen das Gesetz vom 23. Januar 1987 betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung;

eingesehen den vom Bundesrat am 21. Dezember 1988 genehmigten kantonalen Richtplan;

eingesehen den Artikel 186 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch vom 15. Mai 1912;

eingesehen die öffentliche Auflage im Amtsblatt vom 11. Dezember 1998; auf Antrag des Departements für Verkehr, Bau und Umwelt,

entscheidet:

Art. 1 Schutzgebiet

¹Das Auengebiet von nationaler Bedeutung Gletschboden (Objekt 143) und das Gletschervorfeld des Rhonegletschers auf Gebiet der Gemeinde Oberwald werden zum Naturschutzgebiet erklärt. Massgebend ist der Auszug der Landeskarte 1:25'000, der dem Originaltext des vorliegenden Entscheides beigelegt ist.

² Das Schutzgebiet wird an gut zugänglichen Stellen auf Informationstafeln dargestellt und ist im Nutzungsplan der Gemeinde gemäss Artikel 17 RPG als Schutzzone auszuscheiden.

Art. 2 Zweck

Der Schutz dieser Landschaft bezweckt:

- 1. die Erhaltung ihrer natürlichen Lebensräume;
- 2. die Erhaltung der zahlreich vorkommenden Tier- und Pflanzenarten mit ihren Entwicklungsstufen;
- die Information der Bevölkerung über die Ziele und Werte des Natur- und Landschaftsschutzes;
- 4. die Erhaltung der natürlichen Sukzession von Pflanzengesellschaften;
- die Erhaltung des intakten Auensystems und der natürlichen Dynamik des Gewässer- und Geschiebehaushaltes:

6. die Erhaltung der Naturlandschaft mit ihren geologischen und geomorphologischen Eigenheiten.

Art. 3 Pflege und Unterhalt

Nach Anhörung der Grundeigentümer ergreift das Departement die für die ungeschmälerte Erhaltung des Schutzgebietes nötigen Massnahmen. Es kann zu diesem Zweck Vereinbarungen treffen und Aufträge erteilen.

Art. 4 Verbote

Im Schutzgebiet sind alle Aktivitäten, welche das Gebiet in seiner Intaktheit einschränken, untersagt, insbesondere:

- jegliche Entnahme von Kies, Steinen, Sand und dergleichen:
- Neubauten aller Art;
- das Ausgraben oder Pflücken von Pflanzen;
- die Störung der Fauna;
- 5. das Ausbringen von Hof- und Kunstdünger;
- 6. Drainagen oder künstliche Wasserführung;
- 7. das Befahren des Rottens mit Booten und dergleichen;
- 8. das Befahren des Gebietes mit Fahrzeugen jeglicher Art;
- das Entfachen von Feuer und Errichten von Feuerstellen;
- 10. Uferbefestigungen und Veränderungen der natürlichen Flussdynamik;11. die Veränderung des Landschaftsbildes durch Terrainveränderungen, Materialablage oder andere mit dem Schutzziel nicht vereinbare Arbeiten;
- 12. die sportliche und militärische Nutzung;
- 13. das Laufenlassen von Hunden (Hunde sind an der Leine zu führen).

Art. 5 Abweichungen

¹ Ausnahmebewilligungen können vom Departement zur Erhaltung und Pflege des Biotops sowie für wissenschaftliche Zwecke erteilt werden.

Landwirtschaftliche Nutzung

Die traditionelle Sommerbeweidung mit einem angemessenen Viehbestand ausserhalb der Moorgebiete, Quellfluren und Auengebüsche ist gestattet.

Art. 7 Aufsicht

Das Naturschutz- und Forstpersonal sowie die Wild- und Flurhüter sind verpflichtet, Widerhandlungen gegen die Bestimmungen des Artikels 4 der Dienststelle für Wald und Landschaft anzuzeigen.

Art. 8 Strafen

¹Widerhandlungen gegen diesen Entscheid werden durch das Departement oder den Richter gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz bestraft.

²Bestehende traditionelle Nutzungen des Gebietes und der Unterhalt der bestehenden Anlagen können bewilligt werden nach Massgabe des Artikel 4 der eidg. Auenverordnung.

³ Jagd und Fischerei sind im Rahmen der Spezialgesetzgebung gestattet.

⁴Die bisherige Nutzung der Eisgrotte bleibt gewährleistet.

² Der Verursacher von Schäden trägt die Kosten der Wiederinstandstellung.

Art. 9 Inkrafttreten

Der vorliegende Entscheid tritt nach Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

So entschieden im Staatsrat zu Sitten, den 10. März 1999.

Der Präsident des Staatsrates: **Serge Sierro** Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**